

Abstimmung vom 2.2.1964

## Moralische und eigen- nützige Argumente gegen Steueramnestie

**Abgelehnt: Bundesbeschluss über den Erlass einer  
allgemeinen Steueramnestie auf den 1. Januar  
1965**

Christian Bolliger

---

*Dieser Artikel ist erstmals 2010 im «Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007» erschienen, welches von Wolf Linder, Christian Bolliger und Yvan Rielle herausgegeben und beim Haupt Verlag publiziert wurde.*

**Empfohlene Zitierweise:** Bolliger, Christian (2010): Moralische und eigennützige Argumente gegen Steueramnestie. In: Linder, Wolf, Christian Bolliger und Yvan Rielle (Hg.): Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007. Bern: Haupt. S. 287–288.

**Herausgeber dieses Dokuments:** Swisvotes – die Datenbank der eidgenössischen Volksabstimmungen. Année Politique Suisse, Universität Bern, Fabrikstrasse 8, 3012 Bern. [www.swisvotes.ch](http://www.swisvotes.ch).

## VORGESCHICHTE

1961 erklären die eidgenössischen Räte eine Motion des Nationalrates Matthias Eggenberger (SP, SG) für erheblich, die den Bundesrat zu Massnahmenvorschlägen gegen die Steuerhinterziehung auffordert. In seinem Bericht zur Motion beziffert der Bundesrat die dem Bund durch die Steuerdefraudation entgangenen Einnahmen auf 35 bis 50 Millionen Franken, die Verluste von Kantonen und Gemeinden auf 233 bis 296 Millionen Franken. Als eine unter vielen Gegenmassnahmen diskutiert er auch die Wiederholung einer Steueramnestie, wie sie schon 1940 und 1945 durchgeführt worden war: Durch den Verzicht auf die Strafverfolgung soll «den in ihre Defraudation verstrickten Steuerzahlern der Weg zurück zur Steuerehrlichkeit geebnet und damit neues Steuersubstrat der Besteuerung zugänglich gemacht werden» (BBl 1962 I 1109). Er will angesichts der «immer weiter um sich greifenden» Hinterziehung (BBl 1962 I 1111) die Notwendigkeit einer Steueramnestie nicht ausschliessen, bezeichnet sie aber nur im Verein mit anderen Massnahmen, die auf die Hinterzieher Druck ausüben, als zielführend. Gleichzeitig verweist er auch auf die moralischen Bedenken, die einem Straferlass gegen Steuerhinterzieher entgegenstünden.

Die eidgenössischen Räte diskutieren die Steueramnestie im Zusammenhang mit der Beratung der neuen Bundesfinanzordnung (vgl. Vorlage 204). Basierend auf einem Entwurf der vorberatenden Nationalratskommission, beschliessen sie ihre Durchführung mit deutlichen Mehrheiten in beiden Kammern.

## GEGENSTAND

Volk und Stände stimmen über eine Übergangsbestimmung der Bundesverfassung ab. Diese ordnet für Beginn 1965 die Durchführung einer Steueramnestie an, mit Wirkung für die Steuern des Bundes, der Kantone und der Gemeinde. Die Ausführungsgesetzgebung muss auch Massnahmen zur Verhinderung künftiger Steuerhinterziehung enthalten. Kurz vor der Abstimmung veröffentlicht der Bundesrat diesbezüglich erste grobe Richtlinien.

## ABSTIMMUNGSKAMPF

Die Freisinnigen, die Liberalen und die Partei der Arbeit lehnen die Amnestie ab, mit ihnen auch der Handels- und Industrieverein sowie der Gewerbeverband. Für die Amnestie votieren die Konservativ-christlichsoziale Volkspartei und die Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei sowie der Gewerkschaftsbund. Die SP und der LdU beschliessen Stimmfreigabe.

Die Befürworter bezeichnen die Amnestie als zentrale Massnahme, um Steuerhinterzieher zurück in die Ehrlichkeit zu führen. Ihnen zufolge gehen der öffentlichen Hand durch die Hinterziehung rund 10% der Steuereinnahmen verloren. Die eigentlichen Leidtragenden seien jedoch die ehrlichen Steuerzahler, die überdies in Versuchung gebracht würden, ebenfalls unehrlich zu werden. Eine Steueramnestie führe hingegen

letztlich für die ehrlichen Steuerzahler zu einer Entlastung, da sich das Steuersubstrat künftig wieder auf mehr Schultern verteile.

Die Gegner bezeichnen die Amnestie als Brückierung der ehrlichen Steuerzahler, was die Steuermoral insgesamt verschlechtere. Dass Straftäter nicht bestraft würden, sei ein schwerer Einbruch in die Rechtsordnung und ein Eingeständnis staatlicher Ohnmacht. Sie kritisieren aber auch die vermutete mit der Amnestie einhergehende Verschärfung der Vorschriften für die Steuerveranlagung: Auf diesem Weg führe die Amnestie zu mehr Fiskalismus und schade dem Gewerbe. Schliesslich bezweifeln sie die geschätzten Erträge und kritisieren, dass der Bund mit der Amnestie auch für die direkten Steuern stark in eine kantonale Domäne eingreife.

## ERGEBNIS

Bei einer Beteiligung von 44,3% scheitert die Steueramnestie am Volks- und am Ständemehr: 42,0% der Bürger und dreieinhalb Stände stimmen ihrer Durchführung zu. Im Stimmverhalten zeigt sich ein Anstieg der Zustimmung von West nach Ost: In der Romandie, Bern und der Nordwestschweiz liegt der Ja-Anteil durchwegs unter 40%, der Aargau, Zürich, das Tessin, der Thurgau und die Zentralschweiz stimmen mit 40 bis 50% zu. Jamerheiten resultieren in Graubünden, St.Gallen, Schaffhausen und Appenzell Ausserrhoden. Aus dem Rahmen fällt das deutlich verwerfende Appenzell Innerrhoden.

## QUELLEN

BBI 1962 I 1057–1117; BBI 1963 II 820. TA vom 11.1., 30.1. und 31.1.1964. KVP 1963 bis 1967; BGB 1964; SGV 1965. Meynaud 1969: 371–377.

Ein Literaturverzeichnis mit den ausführlichen bibliographischen Angaben finden Sie auf unserer Website [www.swissvotes.ch](http://www.swissvotes.ch).